

13.11.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung

A Problem

I. § 3 Abs. 2 TIntG regelt ein Veranschlagungsgebot. Danach stellt das Land jährlich durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 bedarf es einer Anpassung des § 3 Abs. 2 TIntG für das Haushaltsjahr 2025.

II. Die Änderung der Landeshaushaltsordnung umfasst im Wesentlichen die zeitliche Begrenzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln (§ 15 Absätze 3 und 4) und die Spezifizierung in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand (§ 65 Absatz 1 Nummer 4). Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zur Einführung von § 15 Absätze 3 und 4 - zeitlichen Begrenzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln:

Selbstbewirtschaftungsmittel sind Haushaltsmittel, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung stehen. Eine Veranschlagung von Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung im Haushaltsplan setzt voraus, dass durch die Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird gemäß § 12 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Selbstbewirtschaftungsmittel gelten mit der Zuweisung an die beteiligten Stellen unabhängig von der tatsächlichen Zahlung nach § 15 Absatz 2 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung im Landeshaushalt als verausgabt.

Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, könnten den Charakter von Dauerefonds neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen, da sie mit ihrer Zuweisung als für den Haushalt verausgabt gelten und den mittelbewirtschaftenden Stellen zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen. Um einer derartigen Entwicklung entgegen zu wirken, ist eine zeitliche Begrenzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und die damit einhergehende Änderung von § 15 der Landeshaushaltsordnung notwendig.

Datum des Originals: 12.11.2024/Ausgegeben: 15.11.2024

Zur Anpassung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 - Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand:

Der europäische Gesetzgeber hat mit der RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 umfangreiche Vorgaben für die Mitgliedstaaten bezüglich einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Unternehmen erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, diese Vorgaben im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs umzusetzen.

Aufgrund der o.g. Richtlinie und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Umsetzung in nationales Recht ist unter anderem für große Kapitalgesellschaften eine umfangreiche Erweiterung des Lageberichts vorgesehen. Zukünftig muss von den betroffenen Unternehmen dort neben der Darstellung von Geschäftsverlauf und finanziellem Ergebnis auch zur Nachhaltigkeitsleistung berichtet werden. Große Kapitalgesellschaften verfügen aufgrund ihrer Größe über Kapazitäten, diese umfangreichen Vorgaben umzusetzen. Für kleine und mittelgroße privatrechtliche Unternehmen in öffentlicher Hand (kmU) sieht der Europäische Gesetzgeber zukünftig eigene – an die Leistungsfähigkeit angepasste – Vorgaben vor. Aufgrund der aktuellen Formulierung des § 65 Absatz 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung würden auch die kmU zur erweiterten Berichtspflicht verpflichtet werden, was zu einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand führt, der möglichst vermieden werden soll. Die bisherige Formulierung in § 65 Absatz 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung muss daher angepasst werden.

B Lösung

I. Im Rahmen der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 wird § 3 Abs. 2 TIntG für das Haushaltsjahr 2025 dispensiert.

II. Verabschiedung des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung.

Zur Einführung von § 15 Absätze 3 und 4 – zeitliche Begrenzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln:

Es werden in § 15 die neuen Absätze 3 und 4 eingefügt, welche die zeitliche Begrenzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und eine Ausnahme normieren.

Die Regelung in § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sieht vor, dass Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden können, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Sie stehen, anders als andere veranschlagte Ausgabemittel, über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Eine Begrenzung des Zeitraums, in dem die Mittel weiterhin zur Verfügung stehen, sieht die Landeshaushaltsordnung bislang nicht vor. Um den Aufwuchs des Bestands von nicht oder nicht zeitnah genutzten Ausgabemitteln zur Selbstbewirtschaftung wirksam zu begrenzen und wieder der parlamentarischen Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel zuzuführen, ist der Zeitraum, der für die Verwendung der Ausgabemittel zur Verfügung steht, festzulegen. Dies wird mit dem neuen Absatz 3 umgesetzt.

Satz 1 legt hier die Grundregel zur zeitlichen Begrenzung fest.

Satz 2 sieht die Rückführung dieser Mittel in den Haushalt vor. Für den aktuellen Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel am Ende des Haushaltsjahres 2024 ist nach Satz 2 vorgesehen, diese spätestens im Haushaltsjahr 2029 in den Haushalt zurückzuführen.

Satz 3 sieht vor, dass die näheren Regelungen zur Umsetzung des § 15 im jährlichen Haushaltsgesetz festzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Ausnahmen im Rahmen von Baumaßnahmen, deren Umsetzung nicht immer in dem Zeitrahmen nach Satz 1 erfolgen kann. Es gilt ebenso für Maßnahmen, die von der Europäischen Union und dem Bund zeitlich befristet mitfinanziert werden und die dabei eigene Förder- und Ausfinanzierungszeiträume vorgeben.

Eine Ausnahme von der zeitlichen Begrenzung gilt gemäß Absatz 4 für in der Anlage zum Haushaltsgesetz aufgeführten Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für Sonderabgaben mit Finanzierungszweck entwickelt, deren Erfüllung die Vereinbarkeit der Sonderabgaben mit den grundlegenden Prinzipien der Finanzverfassung sicherstellen soll. Sie gelten für den Bund wie für die Länder. Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muss gruppennützig verwendet werden. Eine zeitliche Begrenzung der Mittelverwendung - wie in dem neuen Absatz 3 für Selbstbewirtschaftungsmittel vorgesehen - muss daher für diese Art zweckgebundener Mittel ausgeschlossen werden

Zur Anpassung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 – Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand:

In § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird ein neuer Satz eingefügt, der die Nachhaltigkeitsberichterstattung kmU normiert.

Danach richtet sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung und dessen Prüfung von kmU allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die vorgesehene Änderung des TIntG sind die im Haushaltsentwurf 2025 erfolgten Veranschlagungen von Ausgaben bei Kap. 07 080 nicht betroffen.

Mit der Änderung der Landeshaushaltsordnung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Zur Änderung des § 3 Absatz 2 TIntG – Dispens für das Jahr 2025

Durch die vorgesehene Änderung zum TIntG sind die erfolgten Veranschlagungen von Ausgaben bei Kap. 07 080 im Haushaltsentwurf 2025 nicht betroffen. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen durch diese Änderung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich daher nicht.

Zur Einführung von § 15 Absatz 3 – zeitliche Begrenzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln:

Keine.

Zur Anpassung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 – Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand:

Auf kommunaler Ebene sind die Voraussetzungen, nach denen sich das Land an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform beteiligen darf in § 108 Abs. 1 Nr. 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geregelt. Demnach muss gesellschaftsvertraglich nur geregelt sein, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird (u.a. vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung, Wegfall eines Lageberichtes). Es gelten somit für kmU nicht die strengeren Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Eine derart weitgehende Lockerung ist nicht beabsichtigt, da dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand auf Landesebene führt. Diese Vorgehensweise entspricht der Verfahrensweise auf Bundesebene und der übrigen Länder.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Durch die vorgesehene Änderung zum TIntG sind die erfolgten Veranschlagungen von Ausgaben bei Kap. 07 080 im Haushaltsentwurf 2025 nicht betroffen. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen durch diese Änderung auf die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich daher nicht.

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die privaten Haushalte.

Zur Anpassung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 – Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand:

Kleine und mittelgroße privatrechtliche Unternehmen in öffentlicher Hand werden von der umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften entlastet. Die Änderung führt daher zu einem geringeren Aufwand im Vergleich zur bisherigen Fassung.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Änderungsgesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Anpassung von § 65 LHO beruht auf der Umsetzung der EU RICHTLINIE 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 und ist somit im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW auszulegen. Alle weiteren Änderungen haben keinen Einfluss auf nachhaltige Entwicklungen.

J Auswirkung auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Das Gesetz ändert mit der Landeshaushaltsordnung ein unbefristetes Stammgesetz. Eine Befristung ist daher nicht erforderlich.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Sechsten Änderung der Landeshaushaltsordnung

Artikel 1 Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1213a) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(1) Die Behörden des Landes richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze an den Inhalten der §§ 1 und 2 orientieren.

(2) Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Daraus sind die kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen zu finanzieren. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes nach Satz 1 entsprechend der Tarifsteigerung der Bekanntmachung des für Finanzen

„Die Sätze 1 bis 4 sind im Jahr 2025 nicht anzuwenden.“

zuständigen Ministeriums „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“ vom 8. November 2006 (MBL. NRW. S. 696) zu 80 Prozent und der Verbraucherpreisindexentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zu 20 Prozent. Die Aufteilung der Mittel ergibt sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration.

(4) Die Gemeinden erhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Unterstützung seitens des Landes durch Integrationspauschalen nach § 17.

(5) Ein Anspruch einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände, einzelner Träger der Wohlfahrtspflege, einzelner freier Träger oder sonstiger integrationspolitischer Akteure auf Mittel nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet. Die Integrationspauschalen nach § 17 sind davon ausgenommen. Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Gesetz ist mit Ausnahme der Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderergruppen gemäß § 15 wie bisher eine freiwillige Aufgabe.

(6) Das Land fördert gezielt die interkulturelle Kompetenz seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen,

1. diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel zu handeln und
2. im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hinzuwirken und Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken.

Auf die verbindliche Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz und Rassismussensibilität ist im Rahmen von Aus-, Fort- und beruflicher Weiterbildung der Beschäftigten hinzuwirken.

(7) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte ist bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig.

(8) Das Land schafft und unterstützt in seinem Zuständigkeitsbereich fach- und bereichsübergreifende Strukturen und Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit und zur umfassenden Teilhabe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(9) Es ist insbesondere durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 1 zu fördern.

(10) Die Landesregierung richtet beim für Integration zuständigen Ministerium einen Beirat für Teilhabe und Integration ein. Dieser berät und unterstützt das Land bei integrationspolitischen Fragestellungen. Die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister hat den Vorsitz. Für den Beirat für Teilhabe und Integration wird eine Geschäftsstelle beim für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2 **Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt das für Finanzen zuständige Ministerium.“

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 5

Verwaltungsvorschriften

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt das Finanzministerium.

(2) Bei den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz beteiligt das Finanzministerium die zuständigen Ministerien.

§ 13

Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen

- Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben für
 - a) Baumaßnahmen,
 - b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
 - c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
 - d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
 - e) Darlehen,
 - f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
 - g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.
2. § 13 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. eine Berechnung der nach den §§ 18 bis 18h zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente).“
- (4) Der Gesamtplan enthält
1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
 2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht),
 3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan).

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit

Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages andererseits.

3. Dem § 15 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

§ 15

Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. Ferner kann das Finanzministerium zulassen, dass Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

„(3) Selbstbewirtschaftungsmittel sind für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bildung folgenden dritt-nächsten Haushaltsjahres verfügbar. Mit Ablauf dieses Zeitraums sind die Mittel in den Haushalt zurückzuführen. Die am 31. Dezember 2024 nicht

verausgabten Selbstbewirtschaftungsmittel stehen bis zum 31. Dezember 2028 zur Verfügung und sind im Haushaltsjahr 2029 zurückzuführen. Das Weitere, insbesondere Ausnahmen für Baumaßnahmen und Komplementärfinanzierungen von Fördermitteln der Europäischen Union und des Bundes, regelt das Haushaltsgesetz.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die in der Anlage zum Haushaltsgesetz aufgeführten Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers.“

4. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen und vom Landtag zu verabschieden.“

§ 33 Nachtragshaushalt

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass sich der Nachtrag auf einzelne Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Planstellen beschränken kann. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

§ 42 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

5. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.

(1) Die Landesregierung beschließt die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, für Ausgaben nach Absatz 1 über die für Kreditaufnahmen im Haushaltsgesetz festgesetzten Höchstbeträge hinaus weitere Kreditmittel, gegebenenfalls mit Hilfe von Geldmarktpapieren, aufzunehmen. Der Höchstbetrag wird durch das Haushaltsgesetz bestimmt. § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Landtags geleistet werden. Die Zustimmung des Landtags gilt als erteilt, wenn er sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Landesregierung verweigert hat. Die Ausgaben sind wie über- und außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln.

§ 65
Beteiligung
an privatrechtlichen Unternehmen

6. § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Hierbei richtet sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind,“

(1) Das Land soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
5. gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des

Jahresabschlusses gesondert veröffentlicht werden. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die gesonderte Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle zu gewährleisten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(2) Das zuständige Ministerium hat die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen, bevor das Land Anteile an einem Unternehmen erwirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Landes. Das Finanzministerium ist an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Das zuständige Ministerium soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Es hat vor Erteilung seiner Zustimmung die Einwilligung des Finanzministeriums einzuholen. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Finanzministerium kann auf die Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 verzichten.

(5) An einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft soll sich das Land nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Landes an einer Genossenschaft bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nummer 5 gelten entsprechend.

(6) Das zuständige Ministerium soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen.

(7) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Einwilligung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (TIntG)

Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 bedarf es einer gesetzlichen Anpassung an die Festlegungen im Haushaltsentwurf 2025.

Zu Artikel 2 - Sechstes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung umfasst im Wesentlichen die zeitliche Begrenzung der Verfügbarkeit von Selbstbewirtschaftungsmitteln (Artikel 2 Nummer 3) und die sprachliche Anpassung von § 65 Absatz 1 (Artikel 2 Nummer 6). Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zur Einführung von § 15 Absätze 3 und 4 (Artikel 2 Nummer 3) - zeitliche Begrenzung der Verfügbarkeit von Selbstbewirtschaftungsmitteln:

Selbstbewirtschaftungsmittel sind Haushaltsmittel, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung stehen. Eine Veranschlagung von Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung im Haushaltsplan setzt voraus, dass durch die Selbstbewirtschaftung eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird gemäß § 12 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung. Selbstbewirtschaftungsmittel gelten mit der Zuweisung an die beteiligten Stellen unabhängig von der tatsächlichen Zahlung nach § 15 Absatz 2 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung im Landeshaushalt als verausgabt.

Künftig soll die zeitliche Verfügbarkeit von Selbstbewirtschaftungsmitteln gesetzlich befristet werden, daher ist die damit einhergehende Änderung von § 15 der Landeshaushaltsordnung notwendig.

Absatz 4 sieht eine Ausnahme von Absatz 3 für Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers vor.

Zur Anpassung von § 65 (Artikel 2 Nummer 6) - Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand

Der europäische Gesetzgeber hat mit der RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 umfangreiche Vorgaben für die Mitgliedstaaten bezüglich einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Unternehmen erlassen. Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, diese Vorgaben im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs umzusetzen.

Aufgrund der o.g. Richtlinie und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Umsetzung in nationales Recht ist unter anderem für große Kapitalgesellschaft eine umfangreiche Erweiterung des Lageberichts vorgesehen. Zukünftig muss von den betroffenen Unternehmen dort neben der Darstellung von Geschäftsverlauf und finanziellem Ergebnis auch zur

Nachhaltigkeitsleistung berichtet werden. Große Kapitalgesellschaften verfügen aufgrund ihrer Größe über Kapazitäten, diese umfangreichen Vorgaben umzusetzen. Für kleine und mittelgroße privatrechtliche Unternehmen in öffentlicher Hand (kmU) sieht der Europäische Gesetzgeber zukünftig eigene – an die Leistungsfähigkeit angepasste – Vorgaben vor. Aufgrund der aktuellen Formulierung des § 65 Absatz 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung würden auch die kmU zur erweiterten Berichtspflicht verpflichtet werden, was zu einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand führt, der möglichst vermieden werden soll. Die bisherige Formulierung in § 65 Absatz 1 Nr. 4 der Landeshaushaltsordnung muss daher angepasst werden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des § 3 Abs. 2 des TIntG

§ 3 Abs. 2 TIntG regelt ein Veranschlagungsgebot. Danach stellt das Land jährlich durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren bedarf es eines Dispenses des § 3 Abs. 2 TIntG für das Haushaltsjahr 2025.

Zu Artikel 2 Nummer 1 Änderung von § 5 Absatz 1 - Verwaltungsvorschriften

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an die Regelung des § 5 der Bundeshaushaltsordnung. Die Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung soll eindeutig aus § 5 Absatz 1 hervorgehen. Die Ressortbeteiligung nach § 5 Absatz 2 bleibt von der Änderung unberührt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 neu eingefügter § 13 Absatz 4 Nr. 4 - Gesamtplan

Der Gesamtplan fasst die Einzelpläne zusammen. Er besteht nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung a. F. aus der Haushaltsübersicht, der Finanzierungsübersicht und dem Kreditfinanzierungsplan. In § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung n. F. wird der Umfang des Gesamtplans um die Berechnung der nach §§ 18 bis 18h der Landeshaushaltsordnung zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente) erweitert. Diese Übersichten dienen aufgrund ihres gleichartigen Aufbaus der Vergleichbarkeit der Haushalte von Bund und Ländern.

Zu Artikel 2 Nummer 3 Änderung von § 15 - neu angefügte Absätze 3 und 4 - Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Regelung in § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung sieht vor, dass Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden können, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Sie stehen, anders als andere veranschlagte Ausgabemittel, über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Eine Begrenzung des Zeitraums, in dem die Mittel weiterhin zur Verfügung stehen, sieht die Landeshaushaltsordnung bislang nicht vor. Um den Aufwuchs des Bestands von nicht oder nicht zeitnah genutzten Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung wirksam zu begrenzen und wieder der parlamentarischen Entscheidung über die Verwendung der Ausgabemittel zuzuführen, ist der Zeitraum, der für die Verwendung der Ausgabemittel zur Verfügung steht, festzulegen. Dies wird mit dem neuen Absatz 3 umgesetzt. Satz 1 legt hier die Grundregel zur zeitlichen Begrenzung fest. Satz 2 sieht die Rückführung dieser Mittel in den Haushalt vor.

Für den aktuellen Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel am Ende des Haushaltsjahres 2024 ist nach Satz 2 vorgesehen, diese spätestens im Haushaltsjahr 2029 in den Haushalt zurückzuführen.

Satz 3 sieht vor, dass die näheren Regelungen zur Umsetzung des § 15 im jährlichen Haushaltsgesetz festzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Ausnahmen im Rahmen von Baumaßnahmen, deren Umsetzung nicht immer in dem Zeitrahmen nach Satz 1 erfolgen kann. Es gilt ebenso für Maßnahmen, die von der Europäischen Union und dem Bund zeitlich befristet mitfinanziert werden und die dabei eigene Förder- und Ausfinanzierungszeiträume vorgeben.

In dem neuen Absatz 4 wird festgelegt, dass der neue Absatz 3, der eine Begrenzung des Zeitraums vorsieht, der für die Verwendung der Ausgabemittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung steht, nicht für die in der Anlage zum Haushaltsgesetz aufgeführten Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Landesgesetzgebers anzuwenden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für Sonderabgaben mit Finanzierungszweck entwickelt, deren Erfüllung die Vereinbarkeit der Sonderabgaben mit den grundlegenden Prinzipien der Finanzverfassung sicherstellen soll. Sie gelten für den Bund wie für die Länder. Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muss gruppennützig verwendet werden. Eine zeitliche Begrenzung der Mittelverwendung - wie in dem neuen Absatz 3 für Selbstbewirtschaftungsmittel vorgesehen - muss daher für diese Art zweckgebundener Mittel ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 4 Änderung von § 33 - Verabschiedung Nachtragshaushalt

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt nicht nur bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen, sondern auch zu verabschieden ist. Die Änderung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22. Mit diesem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes für nichtig erklärt.

Zu Artikel 2 Nummer 5 Änderung von § 42 - Korrektur Verweis

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 42 Absatz 2 Satz 3 wird Bezug auf § 18 Absatz 3 genommen. § 18 wurde durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) neu gefasst. Entsprechend muss der Verweis in § 42 Absatz 2 Satz 3 aktualisiert werden.

Zu Artikel 2 Nummer 6 Änderung von § 65 Absatz 1 Nr. 4 - Nachhaltigkeitsberichtserstattung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen

In § 65 Absatz 1 Nummer 4 wird ein neuer Halbsatz eingefügt, der die Nachhaltigkeitsberichtserstattung kleiner und mittlerer Kapitalgesellschaften (kmU) normiert. Demnach richtet sich die Nachhaltigkeitsberichtserstattung und deren Prüfung von kmU allein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.